

## **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom \_\_\_\_\_ ,  
*beschliesst:*

### **I.**

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel nach § 29*

### **2. Kindes- und Erwachsenenschutz**

#### **a. Behörden und Gericht**

##### **§ 30** *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden*

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erfüllen alle Aufgaben, die das Bundesrecht und das kantonale Recht ihnen übertragen.

<sup>2</sup> Örtlich zuständig ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person, sofern das ZGB nichts anderes bestimmt.

##### **§ 31** *Obergericht*

<sup>1</sup> Das Obergericht ist gerichtliche Beschwerdeinstanz nach Artikel 450 ZGB<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Es ist zuständig für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 21. Dezember 2007 (BG-KKE)<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 200

<sup>2</sup> SR 210

<sup>3</sup> SR 211.222.32

## **b. Organisation**

### **§ 32** *Gemeindeaufgabe*

Der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts des ZGB ist Aufgabe der Gemeinden.

### **§ 33** *Kindes- und Erwachsenenschutzkreise*

<sup>1</sup> Die Gemeinden organisieren sich in Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen mit einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>2</sup> Ein Kindes- und Erwachsenenschutzkreis umfasst das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden. Anzustreben sind Kreise mit mindestens 50'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Zusammenarbeit der Gemeinden richtet sich nach den §§ 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004.

*Variante: zusätzlicher Absatz 3*

<sup>3</sup> Die Gemeinden unterbreiten ihren Vorschlag betreffend die Einteilung der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise dem Regierungsrat zur Genehmigung.

### **§ 34** *Zusammensetzung und Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden*

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Besteht eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus fünf oder mehr Mitgliedern, kann sie mehrere Abteilungen bilden.

<sup>3</sup> Der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wird von den zuständigen Gemeinwesen bestimmt.

### **§ 35** *Stellvertretung und Pikettdienst*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden organisieren die Stellvertretung und einen Pikettdienst.

### **§ 36** *Behördenmitglieder*

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der Fachbehörde muss über eine juristische Ausbildung verfügen. Die übrigen Mitglieder verfügen über eine Ausbildung namentlich in den Bereichen Recht, Medizin, Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit.

<sup>2</sup> Die Behördenmitglieder werden von den zuständigen Organen des Gemeinwesens bestimmt.

<sup>3</sup> Sie sind für Stellvertretungen und den Pikettdienst auch an anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Luzern einsetzbar.

### **§ 37** *Behördensekretariat und Beizug von Fachpersonen*

<sup>1</sup> Jede Fachbehörde verfügt über ein eigenes Behördensekretariat.

<sup>2</sup> Dieses unterstützt die Fachbehörde bei der Aufgabenerfüllung.

<sup>3</sup> Die Fachbehörde kann zur Aufgabenerfüllung, namentlich zur Sachverhaltsabklärung, weitere Fachpersonen beiziehen.

### **c. Beistand oder Beiständin**

#### **§ 38** *Allgemein*

<sup>1</sup> Als Beistand oder als Beiständin kann jede natürliche Person ernannt werden, welche über die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Beistands oder der Beiständin richten sich nach dem Bundesrecht und den Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

#### **§ 39** *Berufsbeistandschaft*

Die Gemeinden sorgen für eine ausreichende Anzahl an berufsmässigen Beiständinnen und Beiständen.

#### **§ 40** *Entschädigung und Spesen*

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin hat Anspruch auf eine Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen, die aus dem Vermögen der betroffenen Person ausgerichtet werden. Bei einem Berufsbeistand oder einer Berufsbeiständin fallen die Entschädigung und der Spesenersatz an den Arbeitgeber.

<sup>2</sup> Kann die Entschädigung und der Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, sind diese von der unterstützungspflichtigen Gemeinde zu tragen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Höhe der Entschädigung und den Spesenersatz.

#### **§ 41** *Aufsicht*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beaufsichtigt die Beiständinnen und Beistände und kann ihnen Weisungen erteilen.

### **d. Ambulante Massnahmen**

#### **§ 42**

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann, namentlich um eine fürsorgerische Unterbringung zu vermeiden oder zu beenden, ambulante Massnahmen anordnen.

<sup>2</sup> Ambulante Massnahmen können insbesondere Folgendes beinhalten:

- a. sich bei einer Behörde oder Fachstelle zu melden,
- b. regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen,
- c. sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten,
- d. sich ärztlich untersuchen und behandeln zu lassen.

<sup>3</sup> Ambulante Massnahmen sind aufzuheben, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben. Sie fallen spätestens zwei Jahre nach ihrer Anordnung oder bei einer fürsorgerischen Unterbringung dahin.

<sup>4</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Beiständin oder den Beistand oder Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung der ambulanten Massnahmen zu kontrollieren.

## **e. Fürsorgerische Unterbringung**

### **§ 43** *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die fürsorgerische Unterbringung kann angeordnet werden

- a. durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
- b. in Fällen zeitlicher Dringlichkeit durch in der Schweiz zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Ärztinnen und Ärzte für längstens sechs Wochen,
- c. durch die Leitung der Einrichtung für längstens drei Tage (Zurückbehaltung).

<sup>2</sup> Über die Entlassung entscheidet

- a. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn sie die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat,
- b. die Einrichtung bis zum Weiterführungsentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn ein Arzt oder eine Ärztin die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat.

### **§ 44** *Mitteilung an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

Der einweisende Arzt oder die einweisende Ärztin teilt den Unterbringungsentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit.

### **§ 45** *Weiterführung der ärztlich angeordneten Unterbringung*

<sup>1</sup> Hält die Einrichtung eine Unterbringung für länger als sechs Wochen für notwendig, stellt sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag auf Weiterführung der Massnahme.

<sup>2</sup> Der Antrag ist spätestens zehn Tage vor Ablauf der sechswöchigen Frist einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

### **§ 46** *Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung*

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft nach sechs Monaten, ob die Unterbringung in der stationären Einrichtung weiterhin notwendig ist.

<sup>2</sup> Die zweite Überprüfung folgt nach weiteren sechs Monaten, die weiteren Überprüfungen finden mindestens einmal jährlich statt.

#### **§ 47** *Auskünfte*

Mitarbeitende von Sozial- und Fürsorgestellen sind für Auskünfte an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Amtsgeheimnis entbunden.

#### **§ 48** *Polizeiliche Hilfe*

Für den Vollzug der fürsorgelichen Unterbringung kann die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

#### **§ 49** *Nachbetreuung*

<sup>1</sup> Soweit notwendig organisiert die Einrichtung rechtzeitig vor der Entlassung der betroffenen Person eine geeignete Nachbetreuung.

<sup>2</sup> Die Einrichtung kann bei der zuständigen Behörde persönliche Sozialhilfe, Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts oder ambulante Massnahmen beantragen.

### **f. Verfahren und Rechtsschutz**

#### **§ 50** *Verfahren*

<sup>1</sup> Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts Abweichendes regeln, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG<sup>4</sup>).

<sup>2</sup> Die persönliche Anhörung der betroffenen Person erfolgt grundsätzlich durch das verfahrensleitende Behördenmitglied (Art. 447 Abs. 1 ZGB). Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Anhörung an eine andere geeignete Person delegiert werden.

#### **§ 51** *Besetzung und Verfahrensleitung*

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet in der Regel in Dreierbesetzung.

<sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin leitet das Verfahren. Die Verfahrensleitung kann einem anderen Mitglied übertragen werden.

<sup>3</sup> Vorsorgliche Massnahmen können bei Dringlichkeit vom Präsidenten oder von der Präsidentin oder von einem anderen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet werden. Weitere Einzelzuständigkeiten gemäss § 52 bleiben vorbehalten.

#### **§ 52** *Einzelzuständigkeiten*

<sup>1</sup> In Kindesschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden über:

- a. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB),
- b. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB),

---

<sup>4</sup> SRL Nr. 40

- c. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008<sup>5</sup>),
- d. Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB),
- e. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB),
- f. Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 298 Abs. 3 ZGB),
- g. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB),
- h. Anordnung der Beistandschaft zur Vertretung der Kindesinteressen (Art. 306 Abs. 2 ZGB),
- i. Anordnung der Beistandschaft zur Vaterschaftsabklärung und zur Regelung des Unterhaltes (Art. 309 Abs. 1 und 2, Art. 308 Abs. 2 ZGB),
- j. Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 Abs. 1 ZGB),
- k. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB),
- l. Entgegennahme des Kindsvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB),
- m. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),
- n. Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB),
- o. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB),
- p. Mitteilung an die zuständige Einwohnerkontrolle über Zuteilung der elterlichen Sorge und Bevormundung von Kindern,
- q. Mitteilung der Ernennung des Beistandes an das Betreibungsamt (Art. 68c SchKG).

<sup>2</sup> In Erwachsenenschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden über:

- a. Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB),
- b. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),
- c. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB),
- d. Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB),
- e. Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB),
- f. Mitteilung an das Zivilstandsamt über das Bestehen einer umfassenden Beistandschaft oder eines Vorsorgeauftrages (Art. 449c ZGB),
- g. Vollstreckungsverfügung (Art. 450g ZGB),
- h. Auskunftserteilung über das Bestehen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes und Gewähren des Akteneinsichtsrechts (Art. 451 Abs. 2 und 449b ZGB),
- i. Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit an die Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB),
- j. Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB),
- k. Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB),
- l. Mitteilung der Vermögensverwaltung durch einen Beistand oder eine vorsorgebeauftragte Person an das Betreibungsamt (Art. 68d SchKG),
- m. Recht auf Stellung eines Strafantrags (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB).

<sup>3</sup> Im Rahmen eines vor der Kollegialbehörde hängigen Verfahrens kann diese auch über Geschäfte gemäss den Absätzen 1 und 2 entscheiden.

---

<sup>5</sup> SR 272

### **§ 53** *Ausschluss der Öffentlichkeit*

Die Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz sind nicht öffentlich.

### **§ 54** *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Entscheide der Einrichtungen und der anordnenden Ärztinnen und Ärzte können mit Beschwerde beim Einzelrichter oder bei der Einzelrichterin des Bezirksgerichtes am Ort der Einrichtung angefochten werden.

<sup>2</sup> Angefochten werden können

- a. die ärztlich angeordnete Unterbringung,
- b. eine Zurückbehaltung durch die Einrichtung,
- c. die Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung,
- d. die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung,
- e. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

<sup>3</sup> Liegt die stationäre Einrichtung ausserhalb des Kantons Luzern, ist der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Bezirksgerichtes am Wohnsitz der betroffenen Person für Beschwerden gegen Entscheide gemäss den Absätzen 2a - 2c zuständig, in den übrigen Fällen das zuständige Gericht am Ort der Einrichtung.

<sup>4</sup> Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Entscheide des Einzelrichters oder der Einzelrichterin des Bezirksgerichtes können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§§ 156 ff. VRG) beim Obergericht angefochten werden. Dem Obergericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

## **g. Aufsicht**

### **§ 55**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet das zuständige Departement oder die zuständige Dienststelle für die Aufsicht im Kindes- und Erwachsenenschutz.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement oder die zuständige Dienststelle nimmt auch die Aufgaben als zentrale Behörde des Kantons gemäss BG-KKE<sup>6</sup>

## **h. Weitere Bestimmungen**

### **§ 56** *Besonderer Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

Für bevormundete Kinder (Art. 25 Abs. 2 ZGB) und für Volljährige unter umfassender Beistandschaft (Art. 26 ZGB) gilt als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Gemeinde, in welcher sie zu Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hatten oder in welche sie während des Verfahrens oder während einer laufenden Massnahme ihren Lebensmittelpunkt verlegen.

### **§ 57** *Melderecht und Meldepflicht*

<sup>1</sup> Jede Person, insbesondere ein Arzt oder eine Ärztin, ist berechtigt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine hilfsbedürftige Person zu melden.

---

<sup>6</sup> 211.222.32

<sup>2</sup> Mitarbeitende des Kantons, der Gemeinden und privater Institutionen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Pflege, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit Kenntnis erhalten, sind zur Meldung verpflichtet.

#### **§ 58** *Kosten der Massnahmen*

<sup>1</sup> Die Kosten für ambulante Massnahmen, Beistandschaften oder fürsorgerische Unterbringungen sind in erster Linie von der betroffenen Person und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Unterhalts- und Unterstützungspflicht der Angehörigen und der Verwandten.

<sup>2</sup> Für die Kosten von Massnahmen des Kindesschutzes gilt Absatz 1 sinngemäss.

#### **§ 59** *Haftung*

<sup>1</sup> Der Kanton haftet für den Schaden, der einer Person im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen entstanden ist (Art. 454 ZGB).

<sup>2</sup> Haftet der Kanton für eine Schadenverursachung durch Angestellte eines andern Gemeinwesens, ersetzt ihm dieses die geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen sowie die ihm auferlegten Gerichtskosten und Parteientschädigungen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt für den Rückgriff auf Organisationen und Personen das kantonale Haftungsgesetz vom 13. September 1988<sup>7</sup>.

#### **§ 60** *Zusammenarbeit in der Jugendhilfe*

Der Regierungsrat bezeichnet Stellen, welche die Anliegen der Jugend und die Sicherung einer zweckmässigen Zusammenarbeit der Behörden und Institutionen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe im Sinne von Artikel 317 ZGB wahrnehmen.

#### **§§ 61 - 70**

werden aufgehoben.

## **II. Aufhebung und Änderung von Erlassen**

1. Folgende weitere Bestimmungen des EGZGB werden geändert oder aufgehoben:

#### **§ 5** *Unterabsatz d*

wird aufgehoben.

---

<sup>7</sup> SRL Nr. 23



**§ 8** Absätze 2 und 3

werden aufgehoben.

**§ 98** Absatz 2e und 2f

<sup>2</sup> Er regelt durch Verordnung insbesondere das Nähere über

e. wird aufgehoben.

f. das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, namentlich die Aufsicht, die Aufnahme des Inventars, die Rechnungsführung, die Rechnungsablage und die Berichterstattung,

2. Folgende Erlasse werden geändert oder aufgehoben:

a. Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung vom 13. März 1995<sup>8</sup>

**§ 43** Unterabsätze f und h

Die Regierungsstatthalter und die Regierungsstatthalterinnen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

f. sie entscheiden über Adoptionen sowie über Gesuche betreffend den Grundstückerwerb durch Personen im Ausland,

h. wird aufgehoben.

b. Gesetz über die Betreuung Erwachsener vom 10. März 1981<sup>9</sup>.

**§§ 1 - 5 und 12**

werden aufgehoben.

c. In weiteren Gesetzen werden noch verschiedene Begriffe ersetzt werden müssen, so beispielsweise "unmündig" durch "minderjährig", "Vormundschaftsbehörde" durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde", "fürsorgerische Freiheitsentziehung" durch "fürsorgerische Unterbringung". Auch sind allfällig notwendige grammatikalische Anpassungen vorzunehmen. In der Botschaft an den Kantonsrat werden die entsprechenden Änderungen detailliert aufgeführt sein.

**III. Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, .....

Geschäfts-Nr. 2297 / 72022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

---

<sup>8</sup> SRL Nr. 20

<sup>9</sup> SRL Nr. 209